

Die Bewilligung für			
	Normaletat.	Transit. Etat.	Summe.
die letzte Finanzperiode von 1852/54	13,006 Thlr.	4,334 Thlr.	17,340 Thlr.
Anschlag auf die Jahre 1855/57	14,200	5,800	20,000
In der Periode von 1855/57 mehr	1,194 Thlr.	1,466 Thlr.	2,660 Thlr.

Der Aufwand von 20,000 Thln. vertheilt sich folgendermaßen:

A. Personalaufwand.			
	Normaletat.	Transf. Etat.	
1)	2000 Thlr.	300 Thlr.	dem Director.
2)	1400	—	dem 1. juristischen Rath.
3)	1200	—	2. „
4)	—	1200	3. „
5)	1200	—	4. „
6)	1200	—	1. ökonomischen Rath.
7)	1200	—	2. „
8)	800	—	1. Secretär.
9)	—	600	2. „
10)	600	—	1. Registrator.
11)	—	400	2. „
12)	550	—	1. Calculator.
13)	—	800	ein Vermessungsrevisor.
14)	—	1100	drei Calculatoren, zu 400, 350 350 Thlr.
15)	200	—	dem 1. Canzlist.
16)	—	200	2. „
17)	250	—	Aufwärter.
18)	2200	1200	B. Canzleiaufwand.
19)	400	—	C. Reisekosten.
20)	1000	—	D. Vergütung für Schreibmaterialien an die Specialcommissare.

14,200 Thlr. 5800 Thlr.
20,000 Thlr. in Summa.

Bei dem Normaletat sind neu hinzugetreten:

1200 Thlr. Pos. 5. für einen vierten juristischen Rath,

dagegen
6 = Pos. 19. für Reisekosten weggefallen, so daß mithin

1194 Thlr. Mehrbetrag beim Normaletat bleibt.

Bei dem transitorischen Etat sind

300 Thlr. — Ngr. Pos. 1. Gehaltzulage für den Director,

1200 = — = Pos. 18. Erhöhung des Canzleiaufwandes des hinzugekommenen, dagegen

33 = 10 = Pos. 6. Ugiovergütung und

— = 20 = Pos. 20. Reisekosten weggefallen, sodaß

1466 = Zuwachs beim transitorischen Etat, also
2660 Thlr. Summa mehr verbleiben.

Die Erläuterungen sind folgende:

Bereits im Jahre 1852 war infolge der durch das Gesetz vom 15. Mai 1851 erfolgten Feststellung eines Präclufivtermins zu Anbringung der Provectionen und eines Termins zu Schluß der Landrentenbank, eine sogar die davon gehegten hohen Erwartungen übersteigende Vermehrung des Geschäftsanhangs zu bemerken, die nicht nur die schleunige Anstellung eines vierten juristischen Rathes, zu dessen Besoldung es an einem Ansatz fehlte, sondern auch die einstweilige Besetzung der vacanten Stelle eines zweiten ökonomischen Rathes durch einen fünften juristischen Rath nothwendig machte, übrigens auch sehr bedeutende Ueberschreitungen für „Canzleiaufwand“ zur Folge hatte. Einstweilen die Stelle eines zweiten ökonomischen Rathes unbesezt zu lassen war deshalb unbedenklich, weil bei weitem die Mehrzahl der eben jetzt andrängenden Geschäfte, Ablösungen von Lehngeldern, geistlichen Naturalentrichtungen und baaren Gefällen, die Mitwirkung des landwirthschaftlichen Rathes weniger in Anspruch nahm, und dies auch erst dann wieder zu erwarten ist, wenn nach Abwicklung der jetzt so sehr gehäuften Geschäfte die Zusammenlegungen und Gemeinheitstheilungen wieder regern Fortgang gewinnen. Nun wird zwar auch mit dieser Verstärkung ihrer Arbeitskräfte die Generalcommission die sich noch immer steigenden Geschäfte mit der wünschenswerthen Beschleunigung zu bewältigen nicht vermögen.

Man hat aber demungeachtet von einer noch weiteren Vermehrung der Ráthe und des mit Besoldungen anzustellenden Canzleipersonals abgesehen, und zwar nicht nur um (durch einen vorübergehenden Geschäftsanhang) Mehranstellungen bei einer Behörde zu vermeiden, deren Arbeiten sich voraussichtlich bald vermindern müssen; sondern auch weil die Anwendbarkeit und der nützliche Erfolg dieser Maßregel gewisse Grenzen insofern hat, weil die directorielle sowie einige andere Arten von Thätigkeit in einer Hand bleiben müssen, wenn nicht Einheitlichkeit, Sicherheit und Gründlichkeit der Geschäftsführung leiden sollen. Durch die damit bedeutend gesteigerte Anstrengung des Vorstandes, sowie durch sein Dienstalder wird zugleich die für ihn in Ansatz gekommene Gehalterhöhung und ebenso der höhere Ansatz für Canzleiaufwand gerechtfertigt. Letzterer ist nicht nur bis jetzt immer bedeutend überstiegen worden, sondern wird auch fernerhin nicht unbedeutend überstiegen werden, weil insonderheit bei unterbleibender noch mehrerer Anstellung Besoldeter die sich häufenden Calculatur- und Canzlistenarbeiten soweit nöthig durch Diaristen besorgt werden müssen.

Die Bewilligung der beantragten Mehrausgabe von 2660 Thlr. wird der Kammer empfohlen.

Präsident Dr. Haase: In der vorliegenden Unterposition 22c sind in den Budgetunterlagen für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gefordert 14,200 Thlr. etatmäßig und 5800 Thlr. transitorisch. Im Berichte findet sich Seite 506 und 507 die Vertheilung dieser beiden Summen berechnet. Die Deputation hat bemerkt, daß das Postulat bei dieser Position 2260 Thlr. mehr betrage, als in der vorigen Finanzperiode, wo dieselbe nur die Summe von 17,340 Thaler erreichte; sie hat aber aus den von ihr im Berichte angegebenen Gründen diese Mehrausgabe von